

Reglemente	1.2
Heimreglement	Version 1

Das Alters- und Pflegeheim Böndler will älteren Einzelpersonen und Ehepaaren ein Zuhause in familiärem Rahmen bieten, in dem sie sich wohl und geborgen fühlen.

Zweck des Heims

Das Heim untersteht der Aufsicht der Böndlerkommission. Die Oberaufsicht hat der Gemeinderat. Die Böndlerkommission unterstützt die Heimleitung in ihrer Tätigkeit.

Heimorgane

Verantwortlich für die Betriebs- und Personalführung ist die Heimleitung. Sie nimmt sich der persönlichen Anliegen der Bewohner und Bewohnerinnen an und sorgt für die Einhaltung der Heimordnung.

Heimleitung

Das Personal hat sich gegenüber den Bewohnern und Bewohnerinnen stets freundlich, hilfsbereit und korrekt zu verhalten.

Personal

Die Anmeldung ist an die Heimleitung zu richten. Diese kann vor dem Eintritt ein ärztliches Zeugnis oder eine ärztliche Untersuchung verlangen. Die Heimleitung entscheidet über die Aufnahme. Der Pensionspreis wird nach den Vorschriften der Taxordnung festgesetzt. Das Pensionsverhältnis wird durch einen schriftlichen Vertrag geregelt.

Anmeldung

Gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft gegenüber den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern erleichtern das Zusammenleben und schaffen eine gute und freundliche Atmosphäre. Zusammenleben

Die Mitsprache der Bewohnerinnen und Bewohner ist gewährleistet. Wünsche und Anregungen können jederzeit vorgetragen werden.

Mitsprache

Die Heimleitung bestimmt die Öffnungszeiten des Hauses und ist dafür verantwortlich.

Öffnungszeiten

Während den Öffnungszeiten des Heimes dürfen jederzeit Besucher empfangen werden. Bei Ruhestörungen oder Belästigungen kann die Heimleitung Einschränkungen anordnen.

Besuche

Die mitgebrachte Leibwäsche und Kleidungsstücke müssen mit dem Vor- und Nachnamen gekennzeichnet sein. Auf Wunsch übernimmt das Hauswirtschaftsteam diese Arbeit gegen Verrechnung.

Wäsche

Kleiderwaschen in den Zimmern ist verboten.

erstellt:	geprüft und freigegeben:	Ablagepfad	Seite von Anzahl
2013/bkl	30.6.2023/ Böndlerkommission	I:\01 Dokumenten-Handbuch\1 Organisation\1.2 Reglemente\Heimreglement.doc	1/4



Reglemente	1.2
Heimreglement	Version 1

Jeder Bewohner bzw. jede Bewohnerin ist in der Arztwahl frei. Die Wahl eines Arztes von Bauma oder einer umliegenden Gemeinde wird empfohlen. Die Transporte sind damit einfacher und Hausbesuche gesichert.

Arztwahl

Das Pflegepersonal ist entsprechend ausgebildet, dass unsere Bewohner und Bewohnerinnen in fast allen Situationen gepflegt und betreut werden können. Ist eine Person akut weglaufgefährdet, können wir die nötige Sicherheit nicht gewähren und es muss eine Anschlusslösung gesucht werden.

Pflege

Das Pflegeteam versucht die Bedürfnisse des Menschen zu erkennen, respektiert diese und handelt danach. Dies bedeutet körperliche Leiden und Schmerzen zu lindern, sowie eine umfassende Betreuung in psychologischen, sozialen und seelsorgerischen Problemen zu gewährleisten. Die Verlegung in ein Spital oder Krankenheim erfolgt in Absprache mit dem Hausarzt und den Angehörigen nur, wenn sie medizinisch zwingend ist. Ziel und Auftrag des APH Böndlers sind, schwerkranke und sterbende Bewohnerinnen und Bewohner mit den Möglichkeiten der palliativen Medizin zu unterstützen und zu begleiten.

Palliative Care und Sterbehilfe (begleiteter Suizid)

Das Gesundheitsgesetz (GesG) regelt in § 38, dass Bewohnerinnen und Bewohnern einer von einer Gemeinde betriebenen Institution in deren Räumlichkeiten die Anspruchnahme von Sterbehilfe (begleiteter Suizid) auf eigene Rechnung zugelassen werden muss. Die Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflichten wird dabei vorausgesetzt. Die Mitwirkung des Personals des Böndlers im Sinne der Beihilfe (Beschaffung der Mittel, Schaffen von Kontakten zu Sterbehilfe-Organisationen) ist ausgeschlossen.

Die seelsorgerische Betreuung erfolgt nach Wunsch durch die Pfarrpersonen von Bauma. Die Bewohner und Bewohnerinnen können ihren Seelsorger oder ihre Seelsorgerin selbst bestimmen.

Seelsorge

Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird gute, abwechslungsreiche und gesunde Ernährung sowie Schon- oder Diätkost, soweit sie ärztlich verordnet ist, in drei Mahlzeiten mit Getränken angeboten. Die Pensionäre nehmen die Mahlzeiten im Normalfall gemeinsam im Speisesaal ein, im Krankheitsfall können sie im Zimmer serviert werden. Dies wird in der Regel separat verrechnet.

Mahlzeiten

Baden

Das Personal ist beim wöchentlichen Baden oder Duschen behilflich. Dazu gehört auch eine einfache Haar- und Nagelpflege.

erstellt:	geprüft und freigegeben:	Ablagepfad	Seite von Anzahl
2013/bkl	30.6.2023/ Böndlerkommission	I:\01 Dokumenten-Handbuch\1 Organisation\1.2 Reglemente\Heimreglement.doc	2/4



Reglemente	1.2
Heimreglement	Version 1

Eine Podologin, eine Coiffeuse und eine Dentalhygienikerin kommen regelmässig ins Haus. Diese arbeiten auf eigene Rechnung und sind nicht vom Böndler angestellt. Die Pflege organisiert auf Wunsch deren Besuch.

Coiffeur, Podologie, Dentalhygiene

Es wird davon ausgegangen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner ihr Zimmer selbst in Ordnung halten. Hilfeleistungen durch das Personal können mit der Heimleitung abgesprochen werden. Einmal pro Woche ist eine Reinigung durch das Personal vorgesehen. Gründliche Reinigungen finden nach Bedarf statt.

Zimmerordnung Reinigung

Zum Wohlbefinden aller Bewohner und Bewohnerinnen wird beigetragen, wenn Radio-, Platten-, CD-, TV- und andere Mediengeräte auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.

TV / Radio

Aus Sicherheitsgründen ist das Rauchen in den Zimmern nicht erlaubt. Das Rauchen ist im Fumoir und im Freien gestattet.

Rauchen

Die Verwendung von Kerzen und Apparaten mit offener Flamme, Bügeleisen, Tauchsiedern und grössere Elektroapparaten ist ein Sicherheitsrisiko und deshalb in den Zimmern verboten. Ein Kühlschrank kann bei Bedarf auf eigene Kosten ins Zimmer gestellt werden.

Brandschutz

Das Heim haftet nicht für die im Zimmer aufbewahrten Gegenstände und Geldmittel. Geld und Wertgegenstände sollen einer Bank zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Heimleitung nimmt gegen Quittung Geld zur Aufbewahrung entgegen.

Wertsachen

Es ist den Bewohnern und Bewohnerinnen, nach Absprache mit der Heimleitung, erlaubt, Kleintiere zu halten, sofern diese selbst gepflegt werden können und sich das Zimmer dafür eignet. Bei Abwesenheit ist die Betreuung der Tiere sicherzustellen. Die Tierpflege (Füttern, Tierarztbesuche, usw.) kann nicht vom Personal übernommen werden.

Haustierhaltung

Es ist dem Personal untersagt, von Bewohnerinnen und Bewohnern im Hinblick auf ihre dienstliche Tätigkeit Geschenke oder sonstige Vergünstigungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert kommen der Personalkasse des Heimes zu Gute.

Personalkasse Geschenke

erstellt:	geprüft und freigegeben:	Ablagepfad	Seite von Anzahl
2013/bkl	30.6.2023/ Böndlerkommission	I:\01 Dokumenten-Handbuch\1 Organisation\1.2 Reglemente\Heimreglement.doc	3/4



Reglemente	1.2
Heimreglement	Version 1

Beschwerden sind bei der Heimleitung anzubringen. Wird mit der Leitung keine Einigung erzielt, kann an die Böndlerkommission, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma gelangt werden. Einsprachen gegen Entscheide der Böndlerkommission sind an den Gemeinderat Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma zu richten. Die nächste Beschwerdeinstanz ist der Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon.

Beschwerdeweg

Diese Heimordnung tritt sofort in Kraft. Alle vorgängigen Bestimmungen sind ausser Kraft gesetzt.

Bauma, den 3.Juni 2013 DIE BÖNDLERKOMMISSION

Die Präsidentin: Der Aktuar: U. Stäheli Bruno Tanner

(Einzelne Anpassungen im 2023)

erstellt:	geprüft und freigegeben:	Ablagepfad	Seite von Anzahl
2013/bkl	30.6.2023/ Böndlerkommission	I:\01 Dokumenten-Handbuch\1 Organisation\1.2 Reglemente\Heimreglement.doc	4/4